

# Gedanken zur Entwicklung im schweizerischen Filmwesen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **4 (1938)**

Heft 69

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-734388>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

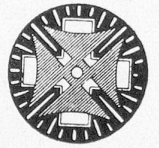
Schweizer

**film**

Suisse

Revue de la  
Cinématographie suisse

Fachorgan für die  
schweiz. Kinematographie



**IV. Jahrgang 1938**  
**No. 69, 1. November**

Druck und Verlag: E. Löpfe-Benz, Rorschach — Redaktion: Theaterstraße 1, Zürich  
Erscheint monatlich — Abonnementspreise: Jährlich Fr. 8.—, halbjährlich Fr. 4.—  
Paraît mensuellement — Prix de l'abonnement: 12 mois fr. 8.—; 6 mois fr. 4.—

**Offizielles Organ von: — Organe officiel de:**

Schweiz. Lichtspieltheaterverband, deutsche und italienische Schweiz, Zürich  
Association cinématographique Suisse romande, Lausanne

Film-Verleihverband in der Schweiz, Bern  
Verband Schweizerischer Filmproduzenten, Solothurn  
Gesellschaft Schweizerischer Filmschaffender, Zürich

## Gedanken zur Entwicklung im schweizerischen Filmwesen

Die behördliche Regelung des schweizerischen Filmwesens ist in einem außerordentlich günstigen Moment erfolgt. Was in den letzten Wochen und Monaten auf internationalem Gebiete vorgegangen ist, hat wohl dem letzten Schweizer, der sich der Bedeutung unseres staatlichen Eigenlebens und unserer demokratischen und freiheitlichen Einrichtungen bewußt ist, die Augen für die Gefahren geöffnet, die in der geistigen Beeinflussung durch das Ausland liegen. Das Verständnis für die Notwendigkeit einer bewußten Förderung des schweizerischen Filmwesens sowohl bei der Filmproduktion wie bei der Vorführung, ist allgemein vorhanden. Besonders dankbar wird man anerkennen, daß man so viel als möglich auf eine «bürokratische» Lösung verzichtet und im Gegenteil die Regelung weitgehend in die Hände der verschiedenen interessierten Berufsverbände und der kulturellen und geistigen Organisationen gelegt hat. In dieser weitgehenden Mitarbeit und Mitverantwortlichkeit aller dieser Kreise sehen wir eine Gewähr für eine Entwicklung entsprechend den Gegebenheiten und Möglichkeiten, die unsere Eigenart in Verbindung mit den durch die geographische Kleinheit und Unbedeutendheit im Vergleich mit den übrigen Staaten uns bietet. Sie schützt uns einerseits vor Ueberspannung der Ziele und Ueberhebung und gibt anderseits den materiellen und finanziellen Kräften im Dienste des schweizerischen Filmwesens den unentbehrlichen geistigen Impuls, den es benötigt, um als wichtiger Faktor bei der geistigen Selbstbehauptung und «Aufriistung» mitzuwirken.

Es ist klar, daß diese Zusammenarbeit im Anfang vielleicht erhebliche Reibungen mit sich bringen wird; die Lösung wird auch hier nicht geschehen können, ohne daß alle beteiligten Kreise gewisse materielle oder geistige Opfer bringen. Im Rahmen der Schweizerischen Filmkammer wird es möglich sein, die Gesichtspunkte herauszuarbeiten, von denen aus die mit unserem Film-

wesen zusammenhängenden Fragen geprüft und gelöst werden können und müssen. Hier bietet sich die Gelegenheit, die einzelnen Probleme von einer einseitigen Betrachtung loszulösen und unter dem Winkel der allgemein schweizerischen Bedürfnisse zu entwirren. Es darf uns deshalb nicht bange sein, wenn nicht alles sich so glatt erledigen läßt und es vielleicht öfters zu einer Kompromißlösung kommen wird, die weder die Erwartungen des einen noch des anderen Teils ganz erfüllt. Nur auf diese Weise wird eine unbedingt notwendige Aufbauarbeit in unserem Filmwesen möglich sein.

Es muß betont werden: Man steht hier vor einer Angelegenheit, die nur in ruhiger, überlegter, langsamer Arbeit dem gewünschten Ziele entgegengeführt werden kann. Wenn gewisse Leute glauben oder glauben machen wollen, daß bereits die Zeit angebrochen sei, um alle möglichen und unmöglichen Projekte zu verwirklichen, so ist es notwendig, die Oeffentlichkeit vor ihnen zu warnen. Unserer Filmproduktion speziell werden auch in Zukunft enge Grenzen gezogen sein durch den beschränkten inneren Absatzmarkt, durch die bedeutenden Schwierigkeiten auf dem Gebiete der Ausfuhr, durch finanzielle und andere Hindernisse auf dem Wege der Konkurrenzierung der großen ausländischen Filmtruste. Man wird sich bescheiden müssen, auf den Gebieten, die uns liegen und die wir voll zu bewältigen in der Lage sind, qualitativ Hochstehendes hervorzubringen. Daß dies möglich ist, hat die einheimische Filmproduktion schon öfters, auch neulich, unter Beweis gestellt.

In diesem Zusammenhang muß auf die Gefahr aufmerksam gemacht werden, die für schweizerische Kapitalisten in der Beteiligung an Unternehmungen liegt, die sich auf dem Papier sehr schön ausnehmen, von denen aber alle Sachkenner wissen, daß sie in unseren Verhältnissen undurchführbar sind. Man braucht bei den Befürwortern solcher Projekte gar nicht immer schlechten Willen oder gar böse Absicht zu vermuten;

oft fehlt ihnen aber der Blick für das bei schweizerischen Verhältnissen Mögliche. Sie haben ausländische Vorbilder im Auge, die sie auf die Schweiz übertragen wollen ohne zu erkennen, daß bei uns die Dinge ganz anders liegen. Das gilt speziell für sogenannte «Millionenprojekte», die von Zeit zu Zeit auftauchen, deren Verwirklichung und Rentabilität aber ganz unmöglich ist. Weil schon mehrmals schweizerisches Kapital bei solchen Filmunternehmungen verloren gegangen ist — wir brauchen nur an den vor noch nicht langer Zeit

erfolgten Zusammenbruch der «Ilo» Filmgesellschaft und der Filmschule von Max Semmler in Zürich zu erinnern, dem erhebliche Mittel für seine Operationen zur Verfügung gestellt wurden — halten wir es für gegeben, eine Warnung zu erlassen, um wenn möglich weitere Verluste zu verhüten. In der Schweizerischen Filmkammer in Bern besteht heute eine neutrale und offizielle Instanz, die am besten in der Lage sein wird, festzustellen, was für unser Land und unsere Produktionsbedingungen beim Film tragbar ist und was nicht.

VSFP.

## Schweiz. Lichtspieltheater-Verband, Zürich

(deutsche und italienische Schweiz)

### Sitzungsberichte

Vorstandssitzung vom 18. Oktober.

1. Die in der Sitzung vom 26. September a. c. für das Cinéma Kosmos in Zürich neu festgesetzten Eintrittspreise werden nach einem an Ort und Stelle vorgenommenen Augenschein bestätigt und ein Widererwägungsantrag der Direktion des Cinéma Kosmos abgewiesen.
2. Der Vorstand nimmt einen Bericht über die am 27. September in Bern stattgefundene Sitzung der 3 Verbände entgegen und bestätigt die Verlängerung der gegenwärtigen Konvention bis 31. Dezember 1938.
3. In einem Streitfall zwischen Verleiher und Kinobesitzer, für welchen der Vorstand als Vermittlungsinstanz angerufen wurde, wird nach Anhörung der Parteien und kurzer Diskussion eine gütliche Verständigung erzielt.
4. *Statutenrevision:* Der von der Spezial-Kommission ganz ausgezeichnet abgefaßte Revisions-Entwurf liegt nunmehr vor. Die Sanktion des Entwurfes soll in einer baldigst einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung gleichzeitig mit der Genehmigung des neuen Interessenvertrages vorgenommen werden, was voraussichtlich anfangs Dezember der Fall sein dürfte.
5. Der Kredit für die Beteiligung am Filmpavillon der Schweiz. *Landesausstellung* wird auf Antrag des Zürcher Lichtspieltheaterverbandes von Fr. 700.— auf Fr. 1700.— erhöht.
6. *Neubau-Projekte in Basel:* Sekretär Lang berichtet über die bisher im Einvernehmen mit dem Basler-Verband vorgekehrten Abwehrmaßnahmen. Auf Anregung des Vorsitzenden genehmigt der Vorstand das nachstehende Presse-Communiqué:

Um allzu optimistische Unternehmer und Geldinstitute vor Enttäuschungen und großen Verlusten zu bewahren, sieht sich der unterzeichnete Verband neuerdings veranlaßt, dem Werben gewisser Spekulanten entgegenzutreten, die zu Kino-Neubauten animieren und es verstehen, die Verdienstmöglichkeiten neuer Kinoteater in den rosigensten Farben zu schildern, ohne dabei eigenes Geld riskieren zu wollen.

Wer die Lage im schweiz. Kinogewerbe kennt, der weiß, daß in keinem andern Lande Europas im Verhältnis zur Einwohnerzahl eine solche Anzahl moderner Kinoteater existiert, wie bei uns in der Schweiz. Diese Theater, deren Erstellung riesige Summen Geldes kostete, haben heute in der noch herrschenden Krisenzeit, die größte Mühe, sich zu behaupten. Man darf sich über den Erfolg einiger Kassensfilme nicht täuschen lassen, denn solche gehen immer nur auf Kosten der andern Theater, was nur allzu verständlich sein dürfte. Der ständige Einnahmerückgang seit 1932 beweist am besten, mit welchen enormen Schwierigkeiten das Kinogewerbe in der Schweiz heute zu kämpfen hat. Aus diesem Grunde halten wir es für unsere Pflicht, vor Geldinvestitionen in neue Unternehmen zu warnen. Ob solche nun für Plätze wie Zürich, Basel, Bern oder für kleinere Plätze in Aussicht genommen sind, bleibt sich gleichgültig, denn Gewinnchancen sind weder da noch dort vorhanden. Wir machen auch noch darauf aufmerksam, daß neue

- Theater nur mit Filmen beliefert werden können, wenn solche Mitglied unseres Verbandes geworden sind; es dürfte jedoch begreiflich erscheinen, daß unter den obwaltenden Umständen Neuaufnahmen so gut wie ausgeschlossen sind. Das unterzeichnete Sekretariat ist gerne bereit, weitere Auskünfte zu erteilen.
7. Ein Aufnahmegesuch der Theatergesellschaft Arth a. See wird genehmigt.
  8. Ein Wiedererwägungsgesuch Schmocker-Wengen betreffend Aufhebung der Mitgliedschaft wird abgelehnt.
  9. Nach Behandlung weiterer interner Traktanden wird noch ein Vergünstigungsvertrag mit der Versicherungsgesellschaft «Schweizer-Union» für Feuerversicherungen etc. genehmigt.

### Mitteilung des F.V.V. in der Schweiz

Am 4. Oktober fand in Bern unter Vorsitz des Präsidenten Dr. Egghard und in Anwesenheit von 32 Verbandsmitgliedern eine Generalversammlung statt, bei welcher hauptsächlich und eingehend die Angelegenheit der Schweiz. Wochenschau und damit im Zusammenhang der Beitragsleistung der Verbandsmitglieder für dieselbe erörtert wurde. Hierbei wurde seitens mehrerer Versammlungsteilnehmer auf die schwere Belastung hingewiesen, welche für das Filmverleihgewerbe durch die Verfügung des Departements des Innern vom 27. September 1938 betreffend die Einfuhr kinematographischer Filme und die vorgesehene obligatorische Erhebung einer Gebühr von Fr. 4.— pro Kilogramm für jeden eingeführten Film eintreten wird.

Die Generalversammlung hat daraufhin den Vorstand beauftragt, ehestens mit dem Departement des Innern Fühlung zu nehmen, um in direkten Verhandlungen zu versuchen eine Lösung dieser Fragen, welche den Lebensinteressen der Verbandsmitglieder Rechnung tragen würde, in die Wege zu leiten.

Die Generalversammlung hat weiters beschlossen, der Verlängerung der mit den beiden kinematographischen Verbänden bestehenden Konventionen bis 31. Dezember 1938 zuzustimmen, um die Vorarbeiten für die neuen Verträge zu Ende zu führen und den Verbandsmitgliedern rechtzeitig die bezüglichen Entwürfe zuzusenden zu können. Die definitive Beschlußfassung über die neuen Konventionen soll dann durch die zuständigen Verbandsorgane derart rechtzeitig erfolgen, daß letztere unbedingt dann mit 1. Januar 1939 in Kraft treten können. Weiters wurden noch einige Angelegenheiten interner Natur besprochen.

### Ein wichtiger Entscheid der Paritätischen Kommission

(S.L.V. und F.V.V.).

1. E. D. betrieb seit mehreren Jahren als Mieter den U-Kino in B. Diese Liegenschaft wurde im Januar 1938 von F. auf der Zwangsversteigerung erworben. F. übernahm den Mietvertrag mit D. nicht, sondern vermietete den Kino auf den 1. Juli 1938 an den Gesuchsteller G. und zwar für eine feste Jahresmiete von Fr. 26,000.—, während D. 25 % der Roheinnahmen bezahlt hatte. Die Bezahlung einer Jahresmiete von Fr. 26,000.— hatte er als untragbar abgelehnt, weshalb F. dem Gesuchsteller bei der Neuvermietung des Kinos den Vorzug gab. Andere, z. B. persönliche